

milchflower-boys

Statuten des Vereins

Milchflower - Boys

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Milchflower - Boys besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Menzingen. Die Postadresse ist beim Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein Milchflower - Boys bezweckt den Zusammenschluss von Personen die am Dorfleben in Menzingen aktiv etwas beitragen wollen.

Wenn möglich sind die Milchflower - Boys an der Menzinger Fasnacht mit einem Wagen am Umzug vertreten sofern ein solcher stattfindet. Während der ganzen Fasnachts - Zeit sollten die Milchflower - Boys präsent markieren, dies mit einheitlichen Tenues.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins Milchflower - Boys sind ausschliesslich männlichen Geschlechts und können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung in einer geheimen Abstimmung unter Ausschluss des eintretenden Mitgliedes. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes muss ohne Gegenstimme erfolgen, sonst ist der Antrag nichtig.

Art. 5

Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder wird jedes Jahr neu an der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand macht jeweils einen Vorschlag an der GV wie hoch dieser sein soll.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf die Generalversammlung im jeweiligen Jahr erfolgen. Austritte sind 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Ausschluss kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Vorstand stellt an der Generalversammlung den Antrag für den Ausschluss, diese entscheidet durch zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab Datum der jeweiligen Generalversammlung sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

4. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins Milchflower - Boys sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den letzten beiden Kalendermonaten des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Abgabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens 4 Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat durch den Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlussfähig ist die Generalversammlung wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Recht auf den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder inklusive Vorstand haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist Beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie einfache Personen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Art. 14

Dem Vorstand stehen Grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorenthalten sind. Es sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein Milchflower - Boys nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Die Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Oktober. Auf diesen Tag wird die Rechnung vom Kassier abgeschlossen und den Revisoren vorgelegt.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Dieser Bericht wird von den Revisoren mündlich vorgetragen.

Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

5. Das Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsgewinne und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Für die Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen aller Aktivmitglieder erforderlich. Änderungen können nur an der Generalversammlung vorgenommen werden.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Einstimmigkeit nicht, so ist innerhalb 6 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Gegenstimmen beschlussfähig, aber diesmal ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung den Mitgliedern des Vereins Milchflower - Boys vorgelegt und genehmigt.

Menzingen 12.1.2009

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Kassier

Forte Stefan

Baumgartner Sven

Schelbert Markus